

Bad Gleichenberg, Ortsteil Trautmannsdorf in Oststeiermark, Österreich, Namen der Opfer Hexenverfolgung

In Trautmannsdorf in Oststeiermark befand sich das Stammhaus der Familie von Trautmannsdorf (Steiermärkischer Uradel) Herzogtum Steiermark / katholisch.
Heute ist Trautmannsdorf in Oststeiermark ein Ortsteil der Gemeinde Bad Gleichenberg, Bezirk Südoststeiermark, Bundesland Steiermark, Republik Österreich.

***Angeklagt vor dem Landgericht Trautmannsdorf:
Achtzehn Frauen und elf Männer.
Siebzehn Frauen und acht Männer starben auf dem Scheiterhaufen.
Eine Frau und drei Männer erlitten den Tod durch Erdrosseln.
Nach allen Hinrichtungen wurden die Leichname verbrannt.***

- | | |
|---|---|
| -1690 Mathias Schwanz.
Der Beschuldigte wurde gefoltert.
Das Urteil vom 21. Juni 1690 lautete:
Tod durch das Schwert, der Leichnam war zu verbrennen.
Die Hinrichtung erfolgte am 23. Juni 1690.
(Byloff, Fritz, S. 436) | Tod durch
das Schwert,
Leichnam verbrannt |
| -1690 Eva Lengnstainin.
Die Beschuldigte wurde gefoltert.
Das Urteil vom 26. Juni 1690 lautete:
Tod durch Erdrosseln, der Leichnam war zu verbrennen.
Die Hinrichtung erfolgte am 28. Juni 1690.
(Byloff, Fritz, S. 436) | Tod durch
Erdrosseln,
Leichnam verbrannt |
| -1690 Hans Kropf.
Der Beschuldigte wurde gefoltert.
Das Urteil vom 26. Juni 1690 lautete:
Tod durch Erdrosseln, der Leichnam war zu verbrennen.
Die Hinrichtung erfolgte am 28. Juni 1690.
(Byloff, Fritz, S. 437) | Tod durch
Erdrosseln,
Leichnam verbrannt |
| -1690 Afra Schwanzin.
Die Beschuldigte wurde gefoltert.
Das Urteil vom 30. Juni 1690 lautete:
Tod durch das Schwert, der Leichnam war zu verbrennen.
Die Hinrichtung erfolgte am 03. Juli 1690.
(Byloff, Fritz, S. 437) | Tod durch
das Schwert,
Leichnam verbrannt |
| -1690 Veronika Schwanzin.
Die Beschuldigte wurde gefoltert. | Tod durch
das Schwert, |

- | | |
|--|--|
| <p>Das Urteil vom 01. Juli 1690 lautete:
 Tod durch das Schwert, der Leichnam
 war zu verbrennen.
 Die Hinrichtung erfolgte am 03. Juli 1690.
 (Byloff, Fritz, S. 437)</p> | <p>Leichnam verbrannt</p> |
| <p>-1690 Eva Listin.
 Die Beschuldigte wurde gefoltert.
 Das Urteil vom 02. Juli 1690 lautete:
 Tod durch das Schwert, der Leichnam
 war zu verbrennen.
 Die Hinrichtung erfolgte am 03. Juli 1690.
 (Byloff, Fritz, S. 437)</p> | <p>Tod durch
 das Schwert,
 Leichnam verbrannt</p> |
| <p>-1690 Gertraud Hofferin.
 Die Beschuldigte wurde gefoltert.
 Das Urteil vom 20. Juli 1690 lautete:
 Tod durch das Schwert, der Leichnam
 war zu verbrennen.
 Die Hinrichtung erfolgte am 22. Juli 1690.
 (Byloff, Fritz, S. 437)</p> | <p>Tod durch
 das Schwert,
 Leichnam verbrannt</p> |
| <p>-1690 Rosina Schwanzin.
 Die Beschuldigte wurde gefoltert.
 Das Urteil vom 20. Juli 1690 lautete:
 Tod durch das Schwert, der Leichnam
 war zu verbrennen.
 Die Hinrichtung erfolgte am 22. Juli 1690.
 (Byloff, Fritz, S. 437)</p> | <p>Tod durch
 das Schwert,
 Leichnam verbrannt</p> |
| <p>-1690 Veronika Tächnerin.
 Die Beschuldigte wurde gefoltert.
 Das Urteil vom 20. Juli 1690 lautete:
 Tod durch das Schwert, der Leichnam
 war zu verbrennen.
 Die Hinrichtung erfolgte am 22. Juli 1690.
 (Byloff, Fritz, S. 437)</p> | <p>Tod durch
 das Schwert,
 Leichnam verbrannt</p> |
| <p>-1690 Andre Hierschmann.
 Der Beschuldigte wurde gefoltert.
 Das Urteil vom 20. Juli 1690 lautete:
 Tod durch Erdrosseln, der Leichnam
 war zu verbrennen.
 Die Hinrichtung erfolgte am 22. Juli 1690.
 (Byloff, Fritz, S. 437)</p> | <p>Tod durch
 Erdrosseln,
 Leichnam verbrannt</p> |
| <p>-1690 Katharina Lakhnerin.
 Die Beschuldigte wurde gütlich vernommen.
 Das Urteil vom 24. Juli 1690 lautete:
 Tod durch das Schwert, der Leichnam
 war zu verbrennen.</p> | <p>Tod durch
 das Schwert,
 Leichnam verbrannt</p> |

- Die Hinrichtung erfolgte am 27. Juli 1690.
(Byloff, Fritz, S. 437)
- 1690 Jakob Fuerthmiller.
Der Beschuldigte wurde gefoltert.
Das Urteil vom 24. Juli 1690 lautete:
Tod durch das Schwert, der Leichnam
war zu verbrennen.
Die Hinrichtung erfolgte am 27. Juli 1690.
(Byloff, Fritz, S. 437)
- Tod durch
das Schwert,
Leichnam verbrannt
- 1690 Hans Scheer.
Der Beschuldigte wurde gefoltert.
Das Urteil vom 24. Juli 1690 lautete:
Tod durch das Schwert, der Leichnam
war zu verbrennen.
Die Hinrichtung erfolgte am 27. Juli 1690.
(Byloff, Fritz, S. 437)
- Tod durch
das Schwert,
Leichnam verbrannt
- 1690 Franz Schwanz.
Anklage wegen Zauberei in Tateinheit /
oder Tatmehrheit mit Sodomie
(sexuelle Praktiken mit Tieren).
Der Beschuldigte wurde gütlich vernommen.
Das Urteil vom 29. Juli 1690 lautete:
Tod durch das Schwert, der Leichnam
war zu verbrennen.
Die Hinrichtung erfolgte am 31. Juli 1690.
(Byloff, Fritz, S. 437)
- Tod durch
das Schwert,
Leichnam verbrannt
- 1690 Jakob Sommer.
Der Beschuldigte wurde gütlich vernommen.
Das Urteil vom 29. Juli 1690 lautete:
Tod durch das Schwert, der Leichnam
war zu verbrennen.
Die Hinrichtung erfolgte am 31. Juli 1690.
(Byloff, Fritz, S. 437)
- Tod durch
das Schwert,
Leichnam verbrannt
- 1690 Barbara Hakhlin.
Die Beschuldigte wurde gefoltert.
Das Urteil vom 29. Juli 1690 lautete:
Tod durch das Schwert, der Leichnam
war zu verbrennen.
Die Hinrichtung erfolgte am 31. Juli 1690.
(Byloff, Fritz, S. 437)
- Tod durch
das Schwert,
Leichnam verbrannt
- 1690 Maria Frizin.
Die Beschuldigte wurde gefoltert.
Das Urteil vom 03. August 1690 lautete:
Tod durch das Schwert, der Leichnam
war zu verbrennen.
- Tod durch
das Schwert,
Leichnam verbrannt

Die Hinrichtung erfolgte am 05. August 1690.
(Byloff, Fritz, S. 437)

- | | |
|---|---|
| -1690 Maria Kheinzin.
Die Beschuldigte wurde gefoltert.
Das Urteil vom 03. August 1690 lautete:
Tod durch das Schwert, der Leichnam
war zu verbrennen.
Die Hinrichtung erfolgte am 05. August 1690.
(Byloff, Fritz, S. 438) | Tod durch
das Schwert,
Leichnam verbrannt |
| -1690 Eva Stürkhin.
Die Beschuldigte wurde gütlich vernommen.
Das Urteil vom 03. August 1690 lautete:
Tod durch das Schwert, der Leichnam
war zu verbrennen.
Die Hinrichtung erfolgte am 05. August 1690.
(Byloff, Fritz, S. 438) | Tod durch
das Schwert,
Leichnam verbrannt |
| -1690 Adam Großschedl.
Der Beschuldigte wurde gefoltert.
Das Urteil vom 09. August 1690 lautete:
Tod durch Erdrosseln, der Leichnam
war zu verbrennen.
Die Hinrichtung erfolgte am 11. August 1690.
(Byloff, Fritz, S. 438) | Tod durch
Erdrosseln,
Leichnam verbrannt |
| -1690 Katharina Kumberin.
Die Beschuldigte wurde gütlich vernommen.
Das Urteil vom 09. August 1690 lautete:
Tod durch das Schwert, der Leichnam
war zu verbrennen.
Die Hinrichtung erfolgte am 11. August 1690.
(Byloff, Fritz, S. 438) | Tod durch
das Schwert,
Leichnam verbrannt |
| -1690 Michael Reiber.
Der Beschuldigte wurde gütlich vernommen.
Das Urteil vom 09. August 1690 lautete:
Tod durch das Schwert, der Leichnam
war zu verbrennen.
Die Hinrichtung erfolgte am 11. August 1690.
(Byloff, Fritz, S. 438) | Tod durch
das Schwert,
Leichnam verbrannt |
| -1690 Magdalena Khindlerin.
Die Beschuldigte wurde gütlich vernommen.
Das Urteil vom 09. August 1690 lautete:
Tod durch das Schwert, der Leichnam
war zu verbrennen.
Die Hinrichtung erfolgte am 11. August 1690.
(Byloff, Fritz, S. 438) | Tod durch
das Schwert,
Leichnam verbrannt |

- | | |
|---|--|
| <p>-1690 Margarethe Scherin.
 Die Beschuldigte wurde gütlich vernommen.
 Das Urteil vom 20. September 1690 lautete:
 Tod durch das Schwert, der Leichnam
 war zu verbrennen.
 Die Hinrichtung erfolgte am 23. September 1690.
 (Byloff, Fritz, S. 438)</p> | <p>Tod durch
 das Schwert,
 Leichnam verbrannt</p> |
| <p>-1690 Michael Hauer.
 Der Beschuldigte wurde gütlich vernommen.
 Das Urteil vom 20. September 1690 lautete:
 Tod durch das Schwert, der Leichnam
 war zu verbrennen.
 Die Hinrichtung erfolgte am 23. September 1690.
 (Byloff, Fritz, S. 438)</p> | <p>Tod durch
 das Schwert,
 Leichnam verbrannt</p> |
| <p>-1690 Mathias Stradner.
 Der Beschuldigte wurde gefoltet.
 Das Urteil vom 20. September 1690 lautete:
 Tod durch das Schwert, der Leichnam
 war zu verbrennen.
 Die Hinrichtung erfolgte am 23. September 1690.
 (Byloff, Fritz, S. 438)</p> | <p>Tod durch
 das Schwert,
 Leichnam verbrannt</p> |
| <p>-1690 Barbara Playhießlin.
 Die Beschuldigte wurde gütlich vernommen.
 Das Urteil vom 21. September 1690 lautete:
 Tod durch das Schwert, der Leichnam
 war zu verbrennen.
 Die Hinrichtung erfolgte am 23. September 1690.
 (Byloff, Fritz, S. 438)</p> | <p>Tod durch
 das Schwert,
 Leichnam verbrannt</p> |
| <p>-1690 Kunigund Matholtin.
 Die Beschuldigte wurde gefoltet.
 Das Urteil vom 26. September 1690 lautete:
 Tod durch das Schwert, der Leichnam
 war zu verbrennen.
 Die Hinrichtung erfolgte am 28. September 1690.
 (Byloff, Fritz, S. 438)</p> | <p>Tod durch
 das Schwert,
 Leichnam verbrannt</p> |
| <p>-1690 Maria Neuwierthin.
 Die Beschuldigte wurde gefoltet.
 Das Urteil vom 27. September 1690 lautete:
 Tod durch das Schwert, der Leichnam
 war zu verbrennen.
 Die Hinrichtung erfolgte am 28. September 1690.
 (Byloff, Fritz, S. 439)</p> | <p>Tod durch
 das Schwert,
 Leichnam verbrannt</p> |

Quelle:

-Byloff, Fritz:

Das Verbrechen der Zauberei (crimen magiae).
Ein Beitrag zur Geschichte der Strafrechtspflege
in Steiermark.
Graz 1902

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz

Telefon: 036252 / 31974

E-Mail: bdireske56@gmail.com